

Haftpflichtversicherung für Freiwillige

(Stand März 2019)

Was wenn ...

Freiwillige sich im Rahmen ihres freiwilligen Engagements verletzen? Wenn Ihnen etwas beschädigt wird? Wenn sie sich aus Versehen auf die Brille der betreuten Frau setzen? Wenn ihnen der Rollstuhl umkippt und sich der behinderte Mann eine Verletzung zuzieht?

Fragen, die Freiwillige beschäftigen. Um sie zu klären und Sicherheit zu vermitteln, haben wir als zuständige Dienststelle für die Freiwilligenarbeit und die Pfarrcaritas dieses Hinweisblatt erarbeitet. Es enthält Informationen

- zu allgemeinen Versicherungsfragen für Freiwillige,
- zur Haftpflichtversicherung, die die Caritas zum Schutz für die freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pfarrgemeinden abgeschlossen hat,
- zur Vorgangsweise, wenn Haftungsansprüche entstehen,
- zur Schadensmeldung an die Caritas.

Versichert sind

- die freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in den Pfarrcaritas-Gruppen engagieren.
- die freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Tätigkeiten unter der direkten Koordination der Caritas Diözese Bozen-Brixen stehen und über eine Freiwilligenvereinbarung verfügen.

Deckungssumme der Haftpflichtversicherung

beläuft sich gegenwärtig auf maximal 5.000.000 Euro.

Krankheit und Unfall

- Wenn der Freiwillige aufgrund seiner freiwilligen Tätigkeit erkrankt oder sich dabei verletzt, ist er durch die Krankenkasse versichert, vorausgesetzt er verfügt über einen gültigen Personalausweis für die Krankenbetreuung. Freiwilliges Engagement wird wie jede andere Freizeitbeschäftigung behandelt.
- Verfügt der Freiwillige zusätzlich über eine private Unfallversicherung, kann er sie – wenn die Polizza dies nicht ausschließt – in Anspruch nehmen. Wichtig ist, offene Fragen zur freiwilligen Tätigkeit mit der jeweiligen Versicherungsgesellschaft zu klären.
- Schäden durch Unfälle und Krankheiten sind nicht durch die Haftpflichtversicherung der Caritas gedeckt.
- Ebenfalls nicht eingeschlossen in diesen Versicherungsschutz sind Schäden, die aufgrund eines Autounfalls entstehen.

Haftungsansprüche an den Freiwilligen

- Wenn Freiwillige versehentlich Gegenstände beschädigen, die der betreuten Person gehören, wenn sie jemanden verletzen, und wenn in der Folge die geschädigte Person Haftungsansprüche anmeldet, ist der Freiwillige durch die Haftpflichtversicherung, die die Caritas abgeschlossen hat, geschützt.
- Wenn kein Zweifel an der Haftpflicht besteht, übernimmt die Versicherung den finanziellen Schaden für den Teil, der die vorgesehene Selbstbeteiligung übersteigt. Wenn die Haftungsansprüche unklar sind, kommt es zu einem Zivilrechtsprozess zwischen dem Geschädigten und der Versicherung. Letztere vertritt den Freiwilligen. Werden die Ansprüche bestätigt, kommt die Versicherung für den finanziellen Schaden auf, immer für den Teil, der über die Selbstbeteiligung hinausgeht. Sie bezahlt auch die Prozesskosten.
- Die Versicherungspolizza sieht eine Selbstbeteiligung der Caritas in der Höhe von 250,00 Euro vor. Dieser Betrag wird den Freiwilligen in der Regel nicht verrechnet.

Haftungsansprüche des Freiwilligen

- Es könnte sein: Die betreute Person lässt das Mobiltelefon des Freiwilligen in das mit Wasser gefüllte Waschbecken fallen.
- Wenn der Freiwillige im Rahmen seiner Tätigkeit Schaden erleidet und in der Folge Haftpflichtansprüche erhebt, gehen diese Ansprüche direkt gegen die betreute Person, falls diese eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, auch gegen die Versicherungsgesellschaft. Kommt es zu einem Zivilrechtsprozess – etwa weil die Versicherung die Forderungen nicht anerkennt – muss der Freiwillige für die eventuell anfallende Prozesskosten selbst aufkommen.

Strafrechtliche Verantwortung

- Bei schwerwiegenden Vorfällen – zum Beispiel wenn ein Freiwilliger absichtlich einen Rollstuhl umkippt – tritt die Staatsanwaltschaft auf den Plan. Sie prüft, ob ein strafrechtlich relevanter Tatbestand vorliegt. Ist dies der Fall, wird ein Strafprozess gegen den Freiwilligen geführt. Ist der Freiwillige schuldig, kann er zu einer

Geld- oder Haftstrafe verurteilt werden. Für Bußgelder muss er selbst aufkommen. Gegen diese finanziellen Forderungen gibt es keine Versicherung.

- Auch bei einer strafrechtlichen Verurteilung sind zivilrechtlich abgesicherte Haftungsansprüche durch die Versicherung abgedeckt. Für den finanziellen Schadensersatz kommt auch in diesem Fall die Versicherung der Caritas auf. Sie kann im Anschluss daran nicht auf den Freiwilligen zurückgreifen.

Die Vorgangsweise

- Wenn sich ein Schadensfall ereignet, nimmt der Freiwillige sofort, spätestens aber innerhalb von drei Tagen telefonisch mit der Caritas Diözese Bozen-Brixen Kontakt auf. Konkret verständigt er den zuständigen Koordinator der Dienststelle Freiwilligenarbeit und Pfarrcaritas oder den Stellenleiter. Dasselbe gilt auch, wenn das Ereignis länger zurückliegt, sich aber erst jetzt Haftungsansprüche an die Caritas abzeichnen.
- Die dann folgenden Schritte werden zwischen dem Freiwilligen und der Dienststelle Freiwilligenarbeit und Pfarrcaritas abgesprochen.
- Falls sinnvoll, erklärt die Caritas schriftlich, dass sich der Schadensfall im Rahmen von Aktivitäten ereignet hat, die von der Versicherungspolizze gedeckt sind.
- Der Freiwillige erstellt noch am Tag der Kontaktaufnahme mit der Caritas eine Schadensmeldung. Die Meldung wird per Einschreiben an die Caritas übermittelt. Die Koordinatoren der Dienststelle Freiwilligenarbeit und Pfarrcaritas sind bei der Erstellung der Schadensmeldung behilflich. Alle Schadensmeldungen, werden von der Verwaltung aufbewahrt.
- Kommt es zu Haftungsforderungen seitens geschädigter Personen, leitet der Stellenleiter die Schadensmeldungen an den Verwaltungsleiter der Caritas weiter. Dieser übergibt sie der Versicherungsgesellschaft. Der Freiwillige und die geschädigte Person werden darüber informiert.
- Für die Kontakte zur Versicherungsgesellschaft ist der Verwaltungsleiter zuständig. Die Koordinatoren der Dienststelle Caritas&Gemeinschaft bleiben die Ansprechpartner für die beteiligten Freiwilligen. Sie halten regelmäßig Kontakt und informieren sie über den Fortgang bzw. den Abschluss der Angelegenheit.

Schadensmeldung an die Caritas

Folgende Angaben benötigt die Caritas bei einer Schadensmeldung in schriftlicher Form:

- Nachname, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum und Funktion des Schadensmelders.
- Angabe, um welche Pfarrcaritas-Gruppe, Pfarrgemeinde bzw. Dienststelle es sich handelt und wer die Leiterin bzw. der Leiter der Pfarrcaritas-Gruppe ist (mit Nachname, Vorname, Adresse, Telefonnummer und Geburtsdatum)
- Angabe, im Rahmen welcher Aktivität sich der Schadensfall ereignet hat und wer der Träger der Aktivität gewesen ist.
- Nachname, Vorname, Adresse, Telefonnummer und Geburtsdatum der geschädigten Person.
- Nachname, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum und Funktion der Person, welche den Schaden verursacht hat.
- Nachname, Vorname, Adresse, Telefonnummer und Geburtsdatum der Zeugen, welche beim Unfall bzw. Schadensvorfall anwesend waren.
- Angaben zum Hergang des Unfalls bzw. Schadensvorfall (Ort und Zeitpunkt des Vorfalls sowie eine genaue Beschreibung des Herganges).
- Angabe der Verletzungen oder der Sachschäden.
- Datum und Unterschrift des Schadensmelders.

Ihre Ansprechpartner sind:

Caritas&Gemeinschaft

Sparkassenstraße 1
I-39100 Bozen
Tel. +39 0471 304 330
gemeinschaft.comunità@caritas.bz.it

Außenstelle Meran

Rennweg 52
I-39012 Meran
Tel. +39 0473 495 632

Außenstelle Bruneck

Paul-von-Sternbach-Straße 6
I-39031 Bruneck
Tel. +39 0474 414 064

Außenstelle Brixen

Bahnhofstraße 27/a
I-39042 Brixen
Tel. +39 0472 205 96